

DER
RÄRITÄTENBETRUG

VON

DR. HANNS GROSS,

O.Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT CZERNOWITZ.



BERLIN, 1901.

J. CUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG,

G. M. B. H.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Einleitung	I
1. Preise der Raritäten	10
2. Einzelne Fälle von Fälschungen	15
3. Die Wertschätzung der Echtheit	38
4. Embellierung, Restaurierung, Assemblage, Remboîtage und ähnliches	49
5. Täuschungsfähigkeit und Dummheit	64
6. Das vermögensrechtliche Moment im Betrüge	75
7. Wertbestimmung	98
8. Raritätenbetrug und Betrug im allgemeinen	118
9. Krimineller Betrug und civilrechtlich verfolgbare Täuschung	125
10. Betrug und Fälschung	137
11. Wahrheit und Lüge	161
12. Thatsachen	168
13. Irrtum	177
14. Unkenntnis des Verkäufers	185
15. Schweigen	202
16. Strafbares Moment	216
17. Kulposer Betrug	243
18. Mithilfe beim Betrug	248
19. Identität des Getäuschten und Geschädigten	253
20. Urkundenbegriff	255
21. Fälschung von Monogramm und ähnlichem	270
22. Sogenannte intellektuelle Fälschung	281
Schluss	287

Vorwort.

Die Kriminalistik, als die Lehre von den Realien des Strafrechts hat sich eine dreifache Aufgabe gestellt :

Die erste geht dahin, das Studium des Menschen ermöglichen zu helfen, so weit dieser im Strafprozess als Objekt und Subjekt auftritt; Objekt ist in diesem Sinne der verbrecherische Mensch, Subjekt: der Kriminalist (Polizeibeamter, Richter, Geschworener, Staatsanwalt, Verteidiger), der Zeuge, der Beschädigte, der Sachverständige. Diese Studien über den Menschen vom Standpunkte des Strafrechts aus, sind seit jeher und von verschiedenen Seiten und in verschiedener Art aufgenommen worden; es hat sich aber gezeigt, dass die Aufgabe, den Menschen als Ganzes zu studieren für die heutigen Mittel viel zu schwer ist, dass mindestens Vorarbeiten fehlen und so unternahm es die Kriminalistik die Arbeit leichter zu gestalten und vorerst nur die einzelnen Emanationen des Menschen, sowohl als Objekt, wie als Subjekt im Prozesse, zu studieren. Hierbei ergaben sich einerseits die Studien über die verschiedenen Arten des Vorgehens der Verbrecher, ihre Gewohnheiten, Triks und Fertigkeiten, ihre Praktiken, Sprache und Zeichen endlich die Vorgänge bei einzelnen Verbrechen (reale Kriminalistik); andererseits waren aber wieder das Auffassen, Wahrnehmen und Wiedergeben, die Täuschungen, Fehler und Fehlergrenzen, die verschiedenen Einflüsse auf richtiges Apperzipieren, die pathoformen Zustände und unzählige psychische

Erscheinungen zu studieren, von welchen die Zeugen, die Sachverständigen, die Richter beeinflusst werden (psychische Kriminalistik, Kriminalpsychologie). Durch alle diese Einzelforschungen soll Material zusammengetragen werden, um einst die grosse Arbeit angehen zu können: das Studium des Menschen im Strafrecht, als einheitliches Ganzes. —

Die zweite Aufgabe der Kriminalistik ist eine rein praktische, indem sie durch die Feststellungen der realen und psychischen Kriminalistik der Praxis über alles Auskunft geben will, was sie in ihrer Arbeit braucht, was ihr aber das Strafrecht als solches nicht bieten kann. Das hier zu Liefernde zerfällt wieder in zwei Teile: der eine befasst sich mit Disciplinen, die von anderen Wissenschaften gar nicht behandelt werden, also von der Kriminalistik neu und selbständig zu schaffen waren, z. B. die eigentlich kriminalpsychologischen Themen, die Lehre von den Spuren, der Gaunersprache, den geheimen Verständigungen, dem Aberglauben der Verbrecher u. s. w. Der zweite Teil kümmert sich um Wahrnehmungen, Feststellungen und Errungenschaften, die auf irgend einem, dem Strafrecht oft fernab gelegenen Gebiete gemacht wurden, die aber in irgend einer Form, in irgend einem Teile für das praktische Strafrecht nützlich gemacht werden können; diese werden namentlich im Arbeitsreviere der Medizin, der Technik, der Physik, Chemie, ja selbst der Sprachwissenschaft, Geschichte, Philosophie endlich des Handwerks und des Handels auf gelesen, für unsere Zwecke angepasst, und unter den Gesichtswinkel des Kriminalisten gebracht, zur Verwertung in strafrechtlicher Arbeit zurecht gestellt.

Die dritte Aufgabe der Kriminalistik besteht endlich in dem Beischaflen von Materiale für die Arbeiten der Kriminalpolitik zur Bekämpfung des Verbrechens, zur Fortbildung der strafrechtlichen Gesetzgebung. Hier wird heute nicht mehr bloss mit Abstraktionen und metaphysischen Konstruktionen, sondern auch mit den That-sachen des Lebens gerechnet, und diese, bearbeitet, klarge stellt und systematisch behandelt, will die Kriminalistik der Strafpolitik anbieten. Die Realien des Strafrechts sind nicht selbständige Gebilde, sie alle haben sich durch die Menschen oder an denselben entwickelt, sie zeigen entweder, wie der verbrecherische Mensch ist und handelt, oder wie wir ihn und sein Thun wahrnehmen oder beurteilen; dies beides ist aber die Grundlage auf der die

Kriminalpolitik zu arbeiten, sich weiter auszugestalten, vielleicht vollkommen umzugestalten hat.

Haben sich meine früheren Arbeiten mit den beiden erstgenannten Aufgaben der Kriminalistik befasst, so soll die Vorliegende einen Versuch machen, der dritten Aufgabe näher zu treten. Es musste allerdings vorerst gezeigt werden, wie auf dem weiten Felde des Raritätenhandels — Rarität im weitesten Sinne genommen — nicht bloss von Händlern, sondern auch von zahlreichen Sammlern und sonstigen Privaten konstruiert wird, was sich im Laufe der Zeit diesfalls für Ansichten über Recht und Unrecht in den Köpfen der Leute zurecht gesetzt, wie sich Auffassungen allgemeiner Natur für besondere Fälle eigentümlich qualifiziert haben, und wie vieles gerade in der hier fraglichen Richtung als zulässig erscheint, was sonst als unstatthaft und strafbar bezeichnet werden würde. Es musste aber auch weiter untersucht werden, wie die Leute beim Raritätenbetrug in verschiedenen Richtungen vorzugehen pflegen, welche Triks man aufwendet und in welcher Weise sich der Jurist in den verschiedenen Richtungen — namentlich betreffs Wahl der Sachverständigen und Stellungnahme zu denselben — helfen kann. Der grösste Raum musste der Kasuistik geboten werden, um an wirklich vorgekommenen oder konstruierten Fällen die Entwicklung untersuchen zu können. Hierbei schien es geboten, die Fälle ausführlicher und breiter darzustellen, als es für juristische Zwecke gewöhnlich geschieht. Die Notwendigkeit hierzu liegt in der Sondernatur der Kriminalistik, die den Realien, den Thatsachen, Vorwert gibt und ihre Fälle daher nicht in kürzester Form, sondern so darstellen muss, wie es z. B. der Naturforscher, der Archäologe oder Literarhistoriker thut. Sollen die Fälle nach allen Richtungen so untersucht werden können, wie wir dies nötig haben, so müssen sie nicht in allgemeinsten Umrissen, sondern auch in allen Nebenumständen, die gerade bezeichnend sein mögen, — wiedergegeben werden.

Dies waren die Ausgangspunkte der Schrift, welche durch die kasuistisch-dogmatische Behandlung des Stoffes Material für Erwägungen bieten möchte, ob die heutigen Fassungen der bezüglichen Gesetzesstellen den Thatsachen und ihren Forderungen entsprechen, ob nicht etwa tief greifende Vorgänge zu wenig Be-

rücksichtigung fanden und ob nicht gerade diese die Grundlage für künftige Änderungen bieten sollten. — Es wurde also an einem einfachen, scharfumgrenzten Beispiele zu zeigen versucht, wie die weitere Ausgestaltung der Kriminalistik gedacht werden könnte: ihre früher genannten ersten beiden Teile hätten an dem weiteren Zusammentragen ihres Materiales für ihre Themen und Aufgaben fortzuarbeiten, die gewonnene Erkenntnis zu vertiefen und zu vorsichtigen Feststellungen zu schreiten; ihr dritter Teil hätte dann das dergestalt Gebotene so zu verwerten, dass ein Delikt nach dem anderen vorgenommen und an der Hand der gewonnenen Thatsachen dahin untersucht wird, ob seine begrifflichen und gesetzlichen Bestimmungen bestehen bleiben oder geändert werden sollen.

Die Thatsachen fügen sich den menschlichen Normen nicht, jene müssen erforscht und erkannt, diese ihnen angepasst werden.

Czernowitz, Weihnacht 1900.

Hanns Gross.

Einleitung.

Es giebt wenige strafbare Handlungen, welche der Theorie so viele Schwierigkeiten geboten haben als Betrug und die Delikte aus Fahrlässigkeit, und sicherlich keine, die grössere Anforderungen an das Wissen und Können des Richters stellen, als wieder diese beiden Delikte. Die für sie gemeinsamen Gründe, warum sie dem Praktiker, namentlich dem Untersuchungsrichter, so viele Mühe bereiten, liegen darin, dass für Betrug und Fahrlässigkeitsdelikte durch die Strafrechtswissenschaft kein genügend sicherer Boden geschaffen wurde, weiters darin, dass bei beiden die Erscheinungsformen so vielfache sind, so dass die Morphologie beider Delikte die weitaus umfangreichste ist, und endlich darin, dass beide Delikte in den meisten Fällen eine Menge von besonderen Kenntnissen erfordern, die weitab von allem eigentlich juristischem und strafrechtlichem Wissen gelegen sind. Betrug in Börsensachen, bei den verschiedensten Handels- und Fabrikunternehmungen, beim Spiele, beim Pferdehandel, beim Verkaufe von Kunstsachen und Antiquitäten und unzähligen ähnlichen Schacher einerseits, und Fahrlässigkeiten beim Betriebe von Eisenbahnen, Maschinen, Hoch- und Tiefbau, Bergbauunternehmungen, in chemischen und sonstigen technischen Fabriken u. s. w. andererseits, verlangen beim Untersuchungsrichter so viele Sonderkenntnisse, dass es be- greiflich ist, wenn man Untersuchungen über Betrugs- und Fahrlässigkeitsfacten als solche bezeichnet, bei welchen der gute Untersuchungsrichter seine Kunst zeigen kann, der schlechte aber unfehlbar scheitern muss. Werden aber diese Schwierigkeiten zu-

gegeben, so wird man es auch begreiflich finden, wenn sich die Kriminalistik, als die Lehre von den Realien des Strafrechts, um die einzelnen Objekte, an welchen Betrug und Fahrlässigkeit begangen werden kann, kümmert und sie der Reihe nach zur Bearbeitung vornimmt.

Vorliegend soll dies mit jenen Betrügereien geschehen, welche beim Handel mit Raritäten unterlaufen. Hier heisst Rarität alles was rar ist, Wert hat und gehandelt wird, also alle Gegenstände der Kunst und des Kunstgewerbes, Münzen, Medaillen, alles was man unter dem Begriffe Antiquitäten zu vereinen pflegt, Prähistorisches, Reliquien im kirchlichen und profanen Sinne, alte Bücher und Büchereinbände, Handschriften und Autogramme, endlich alle Objekte irgend einer Liebhaberei; der Begriff Raritäten wird also so ziemlich zusammenfallen mit dem von Gegenständen des Sammelns, von der Rafaelschen Madonna angefangen bis herab zu den Briefmarken. Allerdings nicht ganz, da sich einer auch ein einzelnes Kunstwerk kaufen und hiebei betrogen werden kann, ohne gerade zu sammeln.

Dass bei der Erörterung der Fragen, die eigentlich der Kriminalistik angehören, wiederholt und eingehend streng strafrechtliche Fragen behandelt und Grundfragen über den Betrug in Untersuchung gezogen werden mussten, liegt im engen Zusammenhange beider Disziplinen.

Aber mit der Behauptung, dass eine bestimmte Materie des Strafrechts erhebliche Schwierigkeiten bietet, ist eine Arbeit über dieselbe noch nicht gerechtfertigt, es muss auch erwiesen werden, dass die Interessen, welche in Frage kommen, wichtig genug sind, um sich mit ihnen näher zu befassen: für ganz unwesentliche Interessen bestehen überhaupt keine Normen und je wichtiger die zu schützenden Güter sind, um so sorgsamer und eingehender haben wir uns mit allem zu befassen, was zu ihrem Schutze verfügt wurde und noch zu verfügen ist. Freilich »ist das Motiv, welches die meisten Normen entstehen lässt, in dem Schutze von Interessen zu suchen, keineswegs muss aber die einzelne konkrete Normwidrigkeit eine Interessenverletzung beinhalten« (Finger¹) — aber für uns ist nachgerade die Frage von Bedeutung geworden,

¹) August Finger, »Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse« Gerichtssaal, Bd. XL p. 139.

welches normwidrige Verhalten beim betreffenden Handel so weit geht, dass eine strafbare Interessenverletzung vorliegt. Darin, dass diese Frage nicht genauer untersucht wurde, ist ein Hauptgrund dafür zu suchen, dass man sich auch um wichtige Betrügereien der fraglichen Art nicht ernstlich gekümmert hat: dass es eine Menge von derartigen Fällen giebt, in welchen das Eingreifen des Staatsanwalts aus verschiedenen Gründen überflüssig ist, kann nicht bezweifelt werden. Aber diese Fälle hat man nicht von jenen sorgsam geschieden, bei welchen wichtige Interessen geschädigt werden, man hat auch die letzteren zu den ersteren geworfen und hat sich schliesslich um gar keine oder nur wenige der wichtigsten Fälle gekümmert; im übrigen werden aber gerade beim Raritätenbetrug — neben dem Börsenbetrug — die allergrössten Summen betrügerisch abgenommen, und eigentlich sieht sich niemand darnach um. So hat es die Praxis von jeher gehalten, die Wissenschaft nimmt sich der Frage erst in letzter Zeit an, und v. Liszt²⁾ steht ziemlich vereinzelt da, wenn er lehrt: »Die Verbrechen sind Angriffe auf die Rechtsordnung, entweder Verletzungen von Gütern, oder Gefährdungen derselben oder einfacher Ungehorsam — eine Fälschung von Kunstsachen kann Verletzung der Güter des A. sein und gleichzeitig Gefährdung des allgemeinen Handelsverkehrs und etwa der Wissenschaft und Kunst, wenn gute Falsifikate verbreitet werden«.

Grossgezogen wurde der Raritätenbetrug namentlich durch vier Momente:

1. Die Preise für Sachen, die wirklich gut sind, oder das Aussehen von guten Arbeiten haben oder wenigstens für solche gehalten werden, sind im Laufe der Zeit ins Unermessliche gestiegen; der Wohlstand, die Kaufkraft und die Bereitwilligkeit zu zahlen ist in den letzten Jahrzehnten überraschend gehoben worden, man verlangt und bezahlt aber nur das wirklich Gute, namentlich das alte Gute, dieses lässt sich nicht willkürlich vermehren, und so wird die Nachfrage immer dringender.

2. Die Möglichkeit gute Sachen herzustellen, ist erheblich gestiegen; vor allem ist schon die gewöhnliche Schulbildung so weit gediehen, dass sich mit ihr allein befähigte Leute zu Autodidakten im Imitieren herausgestalten können. Unsere Gewerbeschulen sind

²⁾ F. v. Liszt, »Lehrbuch des deutschen Strafrechts«. Berlin. Allg. Teil. 10. Aufl. 1900. Bes. Teil. 9. Aufl. 1899.

allerorts vorzüglich geleitet und zumeist auch mit trefflichen, alten Arbeiten versehen, die den Schülern zu Vorlagen dienen. Talentierte Leute, die mitunter einen »echten, alten Zug«, die Begabung des alten Meisters in sich haben, fühlen sich gerade von diesen echten Vorlagen angezogen, arbeiten sich in ihren Geist hinein und plötzlich ist der Mann »Spezialist in Altem« geworden, dessen Arbeiten gut bezahlt werden. Ob er dann ehrlicher Imitator oder Fälscher oder Imitator für den fälschenden Händler wird — das hängt von seinem Charakter und der Bezahlung ab.

Sehr oft werden aber auch wirkliche Künstler, die für ihre guten Arbeiten keinen Absatz finden, durch die Not der Fälschung in die Arme getrieben — kurz an Leuten, welche ausgezeichnet imitieren oder restaurieren oder fälschen ist kein Mangel. So wie Bodenstedt für seine Dichtungen erst Schätzung fand, als er sie als Übersetzung von Mirza Schaffy herausgab, so geht es manchem Künstler, der bei seinen Arbeiten fast verhungert, aber reichliches Einkommen findet, wenn er sie auf alte Namen fälscht; »die Nachahmung entspricht einem wirklichen Bedürfnisse: alles will Echtes haben, dies ist aber nicht genügend vorhanden — *ergo imitetur*« (Eudel).³⁾

3. Ein wichtiger Faktor in dieser Frage ist die ganz unglaubliche Dummheit der Menschen, die sich gerade in dieser Richtung alles bieten lassen. Die Leichtgläubigkeit, Unerfahrenheit und Abenteuerlichkeit der Leute geht so weit, dass es nach Aussprüchen erfahrener Händler für diese oft grosse Schwierigkeit und Überwindung erfordert, um auf alle Albernheiten der Leute im Glauben und Verlangen ernsthaft einzugehen. Wenn aber der Händler oder Einzelverkäufer endlich einsieht, dass die von Käufern dargebotene Dummheit wirklich echt ist, so gehört in der That viel Charakterfestigkeit dazu, hieraus nicht Nutzen zu ziehen; er sündigt immer mehr auf die Naivität seiner Mitmenschen und treibt das Fälschen immer mehr ins Grosse. Gekauft wird alles. Man muss sich in der That mit diesen Dingen lange und eingehend befassen, bis man sich eine Vorstellung davon macht, wie weit der Händler gehen darf, ohne Verdacht zu erregen.

4. Nicht der geringste Grund für die Ausdehnung des Fälscher-

³⁾ Paul Eudel, »Die Fälscherkünste (*Le Truquage*)«. Autorisierte Übersetzung von B. Bucher. Leipzig, Grunow. 1885.

handwerks ist in der Person der Kriminalisten, namentlich der Untersuchungsrichter zu suchen. Man komme nicht mit dem unrichtigen Gemeinplatz: »das Thatsächliche geht den Untersuchungsrichter nichts an, dazu hat er die Sachverständigen«. Tausendfache Erfahrung zeigt, dass der Richter, der von der Sache keine Kenntnis hat, nie im stande ist, den Beschädigten zu verstehen, die Zeugen zu vernehmen, den Beschuldigten zu verhören und mit den Sachverständigen zu arbeiten. Er kann dann nur an der Oberfläche der Sache schwimmen, ihr Inneres bleibt ihm fremd, die zu Vernehmenden merken sofort, dass der Richter von der Sache nichts versteht und hüten sich, Ruhendes aufzurühren; der Richter selbst ist froh, die unbequeme Sache bald zu Ende zu haben, sie wird bei seite geschoben, die Beteiligten hören staunend, dass man an der Sache »nichts herausgekriegt« hat, und so bildet sich bald die Volksüberzeugung, dass in »derlei Dingen« nichts »auszurichten« sei, die Fälscher hören natürlich auch davon und machen sich diese Ansicht immer mehr zu Nutzen.

Es mögen ja ausser diesen vier Gründen noch andere Momente mitgewirkt haben, um das Fälscherhandwerk zur gegenwärtigen erstaunlichen Blüte zu bringen aber sicher ist einerseits, dass die genannten Gründe die wichtigsten sind, und dass andererseits die Summen um die da betrogen wird und die Schäden, die durch die Fälschungen sonst noch angerichtet werden, so gross sind, dass ernstlich dagegen eingeschritten werden muss.

Sehen wir zu, was sich von seiten der Staatsgewalten diesfalls thun liesse.

Wenn wir heute mit bloss äusseren Unterschieden das Verbrechen definieren, als das vom Staate wegen seiner Gefährlichkeit für die Rechtsordnung mit Strafe bedrohte Unrecht, so geben wir, und zwar durch die Worte »wegen seiner Gefährlichkeit für die Rechtsordnung« — die Verschiebbarkeit dieses Begriffes zu; als selbstverständlich wurden die näheren Bezeichnungen weggelassen, denn eigentlich meint man: »wegen seiner durch die herrschenden Verhältnisse bedingten Gefährlichkeit für die augenblicklich bestehende Rechtsordnung«. Ändern sich die Verhältnisse so, dass sich die Gefährlichkeit für die Rechtsordnung verschiebt, so muss der Staat auch die Bedrohung mit Strafe ändern und etwas als strafbares Unrecht erklären, was es früher nicht war, und umgekehrt. Es wäre aber vollkommenes

Verkennen des Thatsächlichen, wenn man behaupten wollte, dass die Verschiebung in der Verfolgung von Unrecht auf die Legislative beschränkt sei; eine Änderung in derselben wird immer und überall wegen Erhaltung des gleichmässigen und sicheren Ganges der Rechtspflege auf die äussersten Fälle eingeschränkt bleiben — wir haben durch die zahlreichen Nachtrags- und Nebengesetze nicht viel Gutes bekommen und in der Regel hat man hinterher zugestanden, dass man mit den bestehenden Gesetzen bei richtiger Anwendung besser sein Auslangen gefunden hätte.

Wir werden also als erste Parallelaktion zu der des Gesetzes die durch die Gerichte finden. Jede gesetzliche Bestimmung gestattet eine strengere und eine mildere Auffassung und fast jede Strafbestimmung enthält einen Rahmen zum Zwecke der strengeren oder milderen Bestrafung. Nicht Willkür heisst es, sondern richtige Individualisierung, wenn man subjektive und objektive »Gefährlichkeit für die Rechtsordnung« auch im einzelnen Falle erwägt, und hiernach das eben vorliegende und zu beurteilende, vom Staate mit Strafe bedrohte Unrecht strenger oder milder behandelt.

Aber noch für eine dritte Gewalt ist die nach den bestehenden Verhältnissen wechselnde Gefährlichkeit eines Unrechts massgebend, für die Polizei. Auch sie wird weniger strenge im Ausforschen, Aufdecken und Anzeigen einer bestimmten Gattung von Unrecht vorgehen, wenn sich dasselbe nach den augenblicklichen Verhältnissen von geringerer Gefährlichkeit für die Rechtsordnung erweist, sie wird strenger energischer und nachdrücklicher auftreten, wenn die Gefährlichkeit eines gewissen Unrechts augenblicklich gewachsen ist.

Die Gefährlichkeit eines Unrechts für die Rechtsordnung ist also für ihr Vorgehen massgebend:

- I. für die Legislative, die strengere oder mildere Gesetze erlässt;
- II. für die Rechtssprechung die strenger oder milder auslegt und strenger oder milder straft;
- III. für die Polizeigewalt die ihre Nachforschungen und Anzeigen strenger oder milder einrichtet —

Alles ganz gleich, je nachdem die augenblicklichen Verhältnisse eine bestimmte Gattung von Unrecht für die Rechtsordnung gefährlicher oder unbedeutender gestaltet haben.

Naturgemäss — ausserordentliche Ereignisse ungerechnet — wird von unten ausgegangen werden: zuerst wird die Polizei strenger vorgehen, dann werden die Gerichte strenger auslegen und strafen und endlich wird äussersten Falles die Gesetzgebung ihre Bestimmungen ändern.

Ein Beispiel geben die anarchistischen Thaten. In ruhigen Zeiten wird man einzelne Schreier nicht wesentlich beachten und sie nach den ruhigen Verhältnissen als ungefährlich bezeichnen. Ändern sich diese, so wird die Polizei schärfer dreingehen — später werden die Gerichte ernster auftreten und z. B. manches unter § 85 oder 86 D.R.St.G. oder § 58 österr. St.G. subsumieren, was sonst als straflos erachtet worden wäre; zuletzt können gesetzliche Änderungen nötig werden und es wird z. B. in einem Staate die Todesstrafe für anarchistische Thaten äussersten Grades wieder eingeführt werden, nachdem sie schon abgeschafft war.

Man verstehe mich recht: ich meine nicht, man solle angesichts der gar zu argen Betrügereien die Polizei vorwärts kommandieren, oder etwa von oben auf die Gerichte einen Druck ausüben, damit sie energischer auftreten — es soll lediglich zur Verbreitung der Auffassung mitgeholfen werden, dass im Raritätenbetrage eine grosse und vielfach wirkende Gefahr gelegen sei, und dass alle Faktoren berufen sind, innerhalb der ihnen zustehenden Grenzen durch nachdrücklicheres Vorgehen der Gefährdung wichtiger Interessen entgegenzutreten. Dies wurde schon verschiedentlich betont; so legt z. B. v. Rohland,⁴⁾ der bei Besprechung des Betruges überhaupt vom Momente der Gefahr und Gefährdung der Gesellschaft ausgeht, dar, »dass unredliche aber (noch) nicht strafbare Handlungen durch ihr Umsichgreifen so gefährlich werden, und sich zu einer solchen Kalamität gestalten, dass ihre Strafbarerklärung zu einem Bedürfnis wird.« Hierbei sind wir noch keineswegs bei dem strafpolitisch höchstbedenklichen »Exempelstatuieren« angelangt, sondern lediglich bei allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien, nach welchen die Gefahr eines Vorgehens einerseits überhaupt der Hauptgrund ist, es zum Verbrechen zu stempeln und anderseits dafür massgebend ist, ob augenblicklich die Auslegung

⁴⁾ Woldemar v. Rohland, »Die Gefahr im Strafrecht«. Dorpater Diss. Dorpat, Mattiesen. 1888.

des betreffenden Gesetzes milder oder strenger und die Strafzumessung höher oder niedriger geschehen soll.

Wenn aber behauptet wird, dass die fragliche Gefahr nicht bloss eine grosse finanzielle und nicht bloss die Reichen treffende ist, sondern dass dieselbe durch Gefährdung von öffentlichen Sammlungen und Instituten eine auf das Gebiet von Wissenschaft und Kunst greifende ist, so darf diese Gefahr nicht kurzweg als strafrechtlich irrelevant abgewiesen werden. Man könnte vielleicht sagen, die That des A, der den B beim Verkaufe eines Bildes betrogen hat, steht mit dem Erfolge, den die Fälschung etwa im Nationalmuseum von X bewirkt hat, zwar in ursächlichem, aber nicht in strafrechtlich verfolgbarem kausalen Zusammenhang; die Absicht des A ging dahin, dem B ein gefälschtes Bild um eine 10fach zu grosse Summe anzuhängen, welche Folge der Vorgang auf Kunst und Wissenschaft zu X hat, lag ausser dem Bereiche seiner Absicht und seiner Erwägungen — die Schädigung der Kunst und Wissenschaft durch einen abseits liegenden, nicht gegen das Museum gerichteten Betrug, könne unmöglich die Gerichte veranlassen, gegen den A strenger vorzugehen. Aber wir gewöhnen uns nach und nach überhaupt, einzusehen, dass „ein Hauptteil des Strafrechts die Verpönung von Erfolgen zum Inhalt hat, die vom Staate als schädlich anerkannt sind“ (Aldosser)⁵⁾, wir finden aber auch weiter Beispiele genug im Strafrecht, die zeigen, dass für die Strafe weit ab gelegene Momente massgebend sein können. Wenn z. B. Raufereien in einem bestimmten Gebiete soweit gehen, dass die Landwirtschaft dort zu leiden beginnt, wenn Abtreibungen dermassen überhand nehmen, dass der Ausfall bei den Assentierungen merkbar wird, wenn Meineide so zahlreich werden, dass verschiedene vermögensrechtliche Nachteile deutlich zu Tage treten, so hängen alle diese Folgen mit dem Thatbestande der betreffenden Delikte gar nicht zusammen, und doch wird der Richter, dem diese Folgen und ihre verderblichen Wirkungen klar gemacht werden, kaum daran zweifeln: es sei an der Zeit, bei solchen Delikten strenger einzuschreiten, als man es thun würde, wenn sich die genannten Nachteile nicht hätten bemerkbar gemacht.

⁵⁾ Carl Aldosser, »Inwiefern können durch Unterlassungen strafbare Handlungen begangen werden?« Gekrönte Preisschrift. München, Huttler. 1882.

Wenn also nachgewiesen werden kann, dass die verschiedenen Schäden, welche der Raritätenbetrug mit sich bringt, wirklich sehr bedeutende sind, wenn über das Wesen desselben und die dabei gebrauchten Triks eine Klärung geschafft werden kann, und zu erwirken wäre, dass gegen vorkommende Fälle solcher Betrügereien nachdrücklicher, strenger und namentlich ausdehnender vorgegangen wird — dann ist der Zweck dieser Schrift erreicht.

I. Preise der Raritäten.

Der erste und Hauptgrund für das Emporgehen des Fälscherhandwerkes sind die hohen Preise, die für gute Sachen bezahlt werden. Wenn auch mitunter für schlechte Fälschungen, für sinnlos Zusammengesetztes, für falsch Bezeichnetes noch immer lächerlich hohe Summen bezahlt werden, so muss doch in der Regel für eine auf den grossen Markt zu bringende Fälschung Erhebliches aufgewendet werden. Vor allem muss der Fälscher gute, echte Vorbilder haben, nach Abbildungen kann er nur ausnahmsweise arbeiten. Ein echtes Objekt ist aber in der Regel in festen Händen, in denen eines öffentlichen Museums oder eines grossen Privaten und so gelangt der Fälscher in den vorübergehenden Besitz eines wertvollen Originals zu Nachbildungszwecken, wohl nur durch Bestechung eines Dieners etc., der ihm das Ding etwa wiederholt über Nacht zur Verfügung stellt. Es sind also oft recht bedeutende Auslagen nötig, bevor noch überhaupt etwas entstanden ist. Dann kommt das, oft sehr teure Material z. B. edles Metall, oder besondere alte Leinwand, altes Papier etc., ferner die eigentliche Mühe und Kunstfertigkeit bei der Herstellung, der Profit des Händlers, die Kosten der Agenten, Kritiker, Sachverständigen, verschiedene Reisen etc. — kurz, die Objekte der Fälschung kommen oft gar nicht so billig zu stehen; man erinnert sich, dass jene Reliquienschreine, die im Weiningerprozesse eine so grosse Rolle gespielt hatten, von den Sachverständigen noch als Falsifikate auf mindestens 35 000 fl. (60 000 Mark) geschätzt wurden.

Wird nun zu den Herstellungskosten das Risiko des Händlers gerechnet, der möglicherweise das teure Produkt nicht anbringt und doch die Gefahr der er sich aussetzt (nicht wegen der Strafe sondern wegen seines Kredites), so ist es begreiflich, wenn für Fälschungen oft in der That sehr hohe Preise gezahlt werden müssen, und dies ist wieder nur dann möglich, wenn für Echtes noch mehr geboten wird. Gezahlt wird aber, und so können die Fälscher bestehen. Wie diese hohen Preise entstanden sind, wird in einem guten Aufsatz der »Münchener Allgemeinen Zeitung« vom 4. und 5. Juli 1900, gezeichnet mit W. B.⁶⁾ recht klar zusammengestellt; sie sind eigentlich nicht Mode, nicht Zufall, sondern eine Allgemeinerscheinung, die ihren Ausgang von den geänderten Kulturverhältnissen nehmen musste.

In den letzten 30 Jahren fast ununterbrochenen Friedens hat in allen Kulturstaaten eine ausserordentliche Steigerung des Volkswohlstandes und der Mittel stattgefunden; das Vermögen der Privatsammler wurde wesentlich gesteigert, eine Menge von Leuten, die früher keines hatten, verfügen über viel Geld und suchen durch Besitz von schönen Dingen häufig mit mehr gutem Willen als Verständnis, in die Reihen der Gebildeten zu dringen. Die Zahl der öffentlichen Sammlungen hat sich mehr als verzehnfacht, ihre Mittel sind sehr bedeutende. Dazu kommt die neue Welt mit ihrem ungeheuren Vermögen und die lobenswerte Tendenz der dortigen reichen Leute, ihre grossen Sammlungen testamentarisch, oft auch bei Lebzeiten, öffentlichen Sammlungen zu überweisen: ist aber ein Objekt nicht mehr im Privatbesitz, so ist es für den Markt so gut wie verschwunden. Man kann annehmen, dass für Kunstsachen heute 25 mal so viel ausgegeben wird als vor 30 Jahren. Kommt also einmal ein gutes Bild auf den Markt, so wird geradezu unsinnig getrieben und die schliesslich bezahlten Preise sind es ebenso.

Als Beispiel, wie grosse Privatsammlungen teils durch Schenkung, teils durch Kauf an öffentliche übergangen, diene zuerst die des Sir Richard Wallace, wohl die grösste, auf 100 Mill. Mark geschätzte Privatsammlung, dann die Antiquitätensammlung Carran,

⁶⁾ W. B., »Aus dem modernen Kunst- und Antiquitätenhandel«. Beilage zur »Münchener Allgemeinen Zeitung« vom 4. und 5. Juli 1900, Nr. 150 u. 151.

die Gallerie Borghese in Rom und die von S. Maria Nuova in Florenz. Ähnlich wird es mit den wenigen noch bestehenden Privatsammlungen Italiens gehen — sie kommen nicht auf den Markt, sondern in staatlichen Besitz und sind daher für Ankäufe auf absehbare Zeit nicht mehr zu haben. Die käuflichen Stücke nehmen rasch ab, die Kauflust und Kaufkraft steigt aber noch zusehends. Da giebt es nur zwei Mittel: das wenige verkäufliche riesig in die Höhe treiben und — »Gutes« neu machen.

Wie die Preise in den letzten 25 Jahren gestiegen sind, ist schon aus wenigen Beispielen zu ersehen. In der Gallerie Torrigiani in Florenz waren etwa 1875 10 oder 12 altflorentiner Bilder um 70000 Lire nicht anzubringen — vor kurzem wurden sie genau um das 10fache verkauft. Aus der Gallerie Panciatichi wurden Bilder von Schülern von Ghirlandajo, Botticelli, Bronzino um 20000—40000 Lire verkauft, die vor 10 Jahren um weniger als die Hälfte zu haben gewesen wären. Alle gehen nun nach England und Amerika als wirkliche Ghirlandajo, Botticelli, Bronzino — und um welche Preise? Auch in Deutschland steigen die Preise gleich hoch. Als die Sammlung Felix (zum Teil) verkauft wurde, zahlte ein englischer Händler für ein total ruiniertes Bild von Dürer 130000 Mark und für ein Portrait von Memling 80000 Mark. Derselbe Händler hatte noch vor 3 Jahren für ein besseres Bild desselben Meisters 10000 Mark gezahlt.

Wie aber die Preise »werden«, zeigt irgend eine der Geschichten, die als sogen. »Lawinenhistorien« in gewissen Kreisen zu Dutzenden erzählt werden. Z. B.: Der principe Chigi in Rom besass ein frühes Madonnenbild von Sandro Botticelli (dem feinfühligsten, liebenswürdigen Schüler Fra Filippo's), welches er mit dem Ausrufspreis von 160000 Fr. versteigern wollte. Dies verbot die Regierung ⁷⁾ und nun drehten einige Kunsthändler die Sache anders an. Ein herabgekommener Nobile A musste sich an den »maestro di casa« des Fürsten Chigi, namens B heranmachen, damit der Kunsthändler C mit Chigi in Verbindung kam, und von ihm das Bild um 315000 Fr. bekam. Vom C bekam dasselbe ein in Italien lebender »Artcritic« um unbekannt wie viel. Dieser wollte sich vor der italienischen Regierung nicht blossstellen und engagierte den englischen Händler D, der die heimliche Ausfuhr

⁷⁾ Die bekannte *lex Pacca*.

veranstalten musste; A und B bekamen je 15 000 Fr., D 25 000 Fr. und die amerikanische Dame, für die das Bild bestimmt war, durfte alles in allem über eine halbe Million Frcs. bezahlen!

Allerdings sind solche Einzelpreise nicht die ganz massgebenden, denn sie werden einerseits selten richtig bekannt und haben auch untereinander keine, so zu sagen börsenmässige Verbindung. Wenn z. B. Rothschild für künstlerisch gearbeitete Prunkgefässe aus edlem Metall Stück für Stück je ein ansehnliches Vermögen bezahlt, so sind das nicht bloss vereinzelte Fälle, sondern sie werden auch von ihm nur dann bezahlt, wenn es sich um Stücke von sogen. »historischer Provenienz« handelt, d. h. für Gefässe, die sich in öffentlichem Besitze befinden und dahin direkt aus der Hand des Meisters gelangt sind. In solchen Fällen kann man also nicht von Marktpreisen sprechen. Ebenso wenig massgebend sind Preise, welche grosse Museen im sogen. Handeinkaufe, im Handel mit Privaten oder Händlern geben. Wenn sich die ganz grossen öffentlichen Sammlungen: British museum, die Königl. Museen in Berlin, das Louvre, die Vaticanischen Museen, die Eremitage, das Musée Cluny, das Kaiserl. Museum in Wien etc. auf derartige Käufe und die geforderten Preise einliessen, so würden sie mit Anträgen überschwemmt und würden die Preise noch mehr in die Höhe gehen machen, als sie ohnehin sind. Wie weit dies geht, ist an den grossen amerikanischen Museen zu sehen (Nationalmuseum in Washington, Metropolitan Museum of Art in New York, Museum of fine arts in Boston etc.), die sich um den Brauch der alten Welt nicht kümmern und nach ihren Mitteln auch nicht kümmern müssen; sie kaufen was gut und teuer ist — aber in welche Preise geraten sie auch!

Massgebend bleiben also eigentlich bloss jene Zahlen, die bei grossen, öffentlichen und auch von den Vertretern der bedeutendsten Museen beschickten Versteigerungen auftreten, die also noch am ersten eine Ähnlichkeit mit börsenmässig geschehenen Veräusserungen aufweisen. Von solchermassen erzielten Preisen sollen nur einige (nach Wessely)⁸⁾ aufgezählt werden, und zwar solche, die für Kunstblätter, — also Kupferstiche, Holzschnitte, Farbendrucke etc. — auf Auktionen bezahlt wurden. Solche Objekte

⁸⁾ J. E. Wessely, »Anleitung zur Kenntnis und zum Sammeln der Werke des Kunstdruckes«. 2. Aufl. Leipzig, T. O. Weigel. 1886

sind am bezeichnendsten, weil sie doch als Drucke mehrfach vorhanden sind und auch den Fälschungen, namentlich eingreifenden Änderungen am meisten ausgesetzt werden. Es wurden z. B. verkauft:

Ars moriendi (an das British Museum) um 7 150 Thlr. Kupferstich »mit dem goth. P.« von 1451 um 3950 Thlr. Vier alte Spielkarten um 1800 Thlr. Passion v. Schongauer um 3000 fl. Burgmairs »Triumph des Kaiser Max« um 3450 fl. Magdalena v. Lucas v. Leyden um 8500 Fr. 50 Blätter Tarokkarten (an das British Museum) um 17000 Fr. Baldini: »Die Propheten« um 5610 fl. Botticelli: »Mariae Himmelfahrt« 5001 fl. Rembrandts: »Krankenheilung« (100 fl. Blatt) bis 10000 fl.

Fragen wir, ob diese hohen Preise ganz plötzlich auftauchende Narrheiten sind, wie z. B. seiner Zeit die Tulpenmode in Holland, die Taubenzüchterei in England etc., so muss dies verneint und behauptet werden: gesammelt wurde immer, wenn die Kultur entsprechend hoch stand und wenn die Leute genug Geld hatten. Gesammelt wurde im Altertum, im Mittelalter und neuerdings dann besonders im 18. Jahrhundert, zu welcher Zeit namentlich das Sammeln von Gemmen und Kameen ins grosse getrieben wurde — bekannt sind die Sammlungen des italienischen und französischen Adels, die Gemmensammlung des Baron Stosch, des Herzogs von Marlborough, die Liebhabereien Rembrandts, des Lord Elgin, des Elias Ashmole (des Begründers des grossen Oxford Museum), König Karl I., Goethes etc. — Die Sammelfreude wird auch nicht leicht aufhören.

»Gesammelt und für Riesenpreise gesammelt, wird, sagt Luthmer,⁹⁾ immer werden, weil immer gesammelt wurde. Die herrlichsten Sammlungen haben ihren Grundstock in der Kunstfreude früherer Zeit gehabt: die »Reiche Kapelle« in München geht auf Albrecht V., das Grüne Gewölbe in Dresden auf Heinrich den Frommen bis August den Starken, die Wiener Museen auf Erzherzog Ferdinand I. und das Kunstgewerbliche Museum in Berlin auf die brandenburgischen Kurfürsten zurück. Aber schon die Römer sammelten: P. Petronius Murrhinische Gefässe, Marcellus getriebenes Silber, und jeder Parvenu musste Arbeiten von Kalamis, Akragas,

⁹⁾ F. Luthmer, »Sammler und Sammlungen«. Universum, 1892/93, p. 2479.

Stratonikos, Antipater, Pytheas haben und zu welchem Unsinn es manchmal kam, schildert das »Gastmahl des Trimalchio« so überaus köstlich.«

2. Einzelne Fälle von Fälschungen.

Für die weitere Besprechung der einzelnen Betrügereien dürfte es sich empfehlen, vorerst in einigen Beispielen die Vorgänge der einzelnen Fälschungen zu berühren; bezüglich einer genaueren Kasuistik des Thatsächlichen verweise ich auf H. Gross' Handbuch.¹⁰⁾

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass von Raritäten einfach alles, mit allen Mitteln, in allen Formen, in allen Graden, mit allen Hilfen gefälscht und in der gleich verschiedenen Weise wieder weiter verhandelt wird. Es giebt kaum eine Errungenschaft modernen Wissens und Könnens, die nicht als Mittel der Fälschung ausgenutzt wurde, kaum eine Form der offenen oder verdeckten Mithilfe, die nicht in oft raffiniertester Weise in Verwendung genommen würde. Grade das Seltsame, Komplizierte und schwer Qualifizierbare der thatsächlichen Vorgänge erschwert die juristischen Fassungen derselben oft so weit, dass volle Sicherheit ausgeschlossen ist.

Was wir Fälschung im juridischen Sinne nennen sollen, wird sich später ergeben: die Sammler, Kunstkritiker und wohl auch ein Teil der Händler nennt Fälschung jede Nachbildung eines Originalgegenstandes zum Zwecke unerlaubten Gewinnes (Eudel).¹¹⁾ Selbstverständlich ist hier die Bedeutung der Worte im weiteren Sinne gemeint: unter »Nachbildung« denkt man sich auch ein Fertigmachen eines echt angefangenen Kunstwerkes, ein weitgehendes Ergänzen, ein sog. Nachempfinden u. s. w. Unter »Fälschung« ist auch alles verstanden, was wir »Verfälschung« nennen, und »Nachbildung . . . zum Zwecke« soll natürlich nicht bloss jene

¹⁰⁾ H. Gross, »Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik«. 3. Aufl. Graz, Leuschner u. Lubensky. 1899. p. 729 ff.

¹¹⁾ s. Anm. ³⁾.

Fälle bezeichnen, in welchen schon bei der Nachbildung an Täuschung gedacht wurde, sondern auch jene, in welchen eine zu erlaubten Zwecken verfertigte Imitation später zu Fälschungszwecken verwendet wurde. Fassen wir einzelne Gebiete heraus, auf welchen es sich um grosse Summen handelt, und auf denen die Fälschung am ausgedehntesten betrieben wird.

Das wichtigste Feld ist wohl das der Bilderfälschung, auf welchem alljährlich um Millionen betrogen wird und welches auch ausserdem auf allgemeine Bildung, auf Kunstforschung und Kulturgeschichte am wichtigsten eingreift. Beispiele in dieser Richtung sind allgemein bekannt, die Tagesblätter bringen hierüber häufig Belege und auch im gewöhnlichen Leben wird fast jedem ein Fall untergekommen sein, in welchem »ein alter Italiener« entdeckt oder mit einem »alten Niederländer« betrogen wurde; um geringe Summen handelt es sich da selten und der Aufwand an Vorbereitungen, an Schlaueit ist meistens ebenso beträchtlich, als der Apparat von verschiedener Mithilfe kompliziert und umständlich angelegt wird.

Wie hierbei vorgegangen wird, ist oft geschildert worden; Theo Seelmann¹²⁾ sagt z. B.: Zum Teil Mangel an genügend bezahlter Arbeit, zum Teil eine Art Sport und das Streben: »das kann ich auch« veranlasst heute eine Anzahl von Malern, »alte Bilder« zu machen; im Künstlerjargon sagt man von einem solchen: »er gehört der antikisierenden Richtung an«. Selbstverständlich sind das keine ungeschickten Leute, die vortrefflich kopieren können. Handelt es sich nur um etwas »Beiläufiges«, so wird ein altes Bild einfach kopiert und dann in den Backofen gesteckt, wo es braun, rissig und trocken wird, lange gut genug um einen »grünen« Liebhaber zu täuschen. Handelt es sich aber um »etwas wirklich Gutes«, so ist allerdings umständlicher vorzugehen. Vor allem muss richtige Leinwand beschafft werden, denn moderne Leinwand kennt jeder. Recht gut lässt sich gewisse Bauernleinwand verwenden, wie sie in manchem entlegenen Gebirgsdorfe heute genau so gemacht wird, wie vor 300 Jahren; Flachs ist derselbe, das Spinnrad sah ebenso aus, wie damals und der Webstuhl des Bauern hat sich auch um keinen Spahn geändert: die

¹²⁾ Theo Seelmann, »Unechte Kunstwerke«. »Universum«, 9. Jahrg. 2. Halbbd.

Leinwand kann also durchaus nicht anders aussehen, es handelt sich nur darum, sie braun und schmutzig zu machen. Gewöhnlich wird lediglich ein starker Tabakabsud mit etwas Leim hergestellt und darin die Leinwand je nach Bedarf länger oder kürzer gekocht. Jene Seite, die später zur Rückseite bestimmt ist, wird mit fein zerstoßenem Harz leicht bestäubt und dann wird gewöhnlicher Zimmerstaub oder solcher, der sich auf Kornböden findet, darauf mit der Hand gut verrieben. Obwohl derart bereitete Leinwand kaum als gefälscht erkannt werden kann, so wird für besondere Fälle doch lieber ein altes, billiges Bild gekauft, die Malerei mit Lauge, Salmiak u. s. w. gewaschen, und nun »was Gutes« darauf gemacht. Jede Gefahr der Bekrittelnung von Leinwand, Blindrahmen und Nägeln ist damit gründlich beseitigt; die letzteren sind nämlich keine unbedeutende Klippe, da kleine, geschmiedete Nägel zum Befestigen der Leinwand an den Rahmen nicht leicht zu haben sind. Allerdings findet man doch noch irgendwo einen Nagelschmied, der nach einem Muster kleine Nägel genau so schmiedet, wie man sie vor Jahrhunderten erzeugte — etwas Rost ist nicht schwer darauf anzubringen. Ist das Unterwerk einwandfrei beschafft, so wird die Kopie mit Mühe und Sorgfalt angefertigt und der »alte, warme, goldige Ton der alten Meister« mit einer Mischung von Lakritzensaft, Milch, feiner Asche und etwas Russ darüber mit der Hand eingerieben. Aber über den goldigen Ton muss Schmutz kommen, der mit Gummilösung, Sepia und Tusche erzeugt und mit einer Bürste darüber gespritzt wird; geschieht dies vorsichtig und langsam, so kann's nicht fehlen.

Eines besonderen Studiums bedarf das Handzeichen der alten Meister; die meisten derselben hatten eines, viele von ihnen, je nach der Zeit, auch verschiedene. Art und Ort des Anbringens ist meistens sehr charakteristisch; glücklicherweise für die Fälscher giebt es hierüber ausgezeichnete, streng wissenschaftliche Werke, in denen man nicht bloss die genauesten Zeichnungen der alten Monogramme der Künstler, sondern auch alles Wissenswerte über Art und Ort der Anbringung findet (Nagler,¹³⁾ Duplessis,¹⁴⁾

¹³⁾ Nagler, »Die Monogrammisten«. München 1857—1876.

¹⁴⁾ Duplessis, »*Dictionnaire des marques et monogrammes*«. Paris 1886—1887.

Ris-Paquot,¹⁵⁾ Brulliot¹⁶⁾ u. s. w.). Sehr oft wird auf das Monogramm Schmutz gebracht, so dass nur Spuren desselben sichtbar bleiben. Der Käufer hat dann die Freude, das »sofort geahnte« Monogramm durch Beseitigung des Schmutzes »entdecken« zu können. Ist dem Fälscher irgend etwas Schwieriges auf einem Bilde nicht gelungen z. B. eine Hand oder sonst etwas für den alten Meister sehr Kennzeichnendes, so wird die betreffende Stelle mit Leimwasser gerieben; dieses giebt einen trefflichen Nährboden für Schimmelpilze ab, welche die betreffende Stelle ruinieren und überdies sehr echt aussehen machen. Da nun weiter Alkohol als Prüfmittel für alte Farben gilt (er löst frische Farben, kann aber altgetrockneten nichts anhaben), so wird die Malerei (vor Anbringen des Schmutzes) mit dünner Leimlösung überzogen, die ebenso gegen Alkohol zu schützen vermag, wie hohes Alter.

Dass sich in solchen Vorgängen, die sich mit geringen Varianten unzählige Male ereignen, alle Deliktsmerkmale des Betruges nach deutschem und österreichischem Rechte vereinen, wenn so entstandene Bilder als echt verkauft werden, dürfte kaum bezweifelt werden. Es giebt aber noch andere Manipulationen mit Bildern, die sich als strafbar erkennen lassen, bei welchen aber die Qualifikation nach dem juristischen Thatbestande schwierig ist. Fragen wir z. B., wie sich die Sache gestaltet, wenn der Künstler selbst von seinen eigenen Bildern Kopien machen lässt und als Originale verkauft. Eigentümliche Lichter warf diesfalls der seiner Zeit (1888) vor den Assisen in Brügge verhandelte Prozess, in welchem dargethan wurde, dass der bekannte Maler van Beers mehrere gute Maler (darunter Paul De Vitt und Eismann-Semenowsky) im Solde hatte, die Kopien seiner Bilder oder auch Originalarbeiten anfertigten; van Beers retouchierte dann die Gemälde ein wenig, versah sie mit seinem Namen und verkaufte sie als seine Originalerzeugnisse. Gefielen ihm Bilder gar nicht, so liess er seinen Namen durch jemand anderen darauf setzen, um sie später als unecht erklären

¹⁵⁾ Ris-Paquot, »*Dict. encycl. des marques, monogrammes, chiffres etc.*« Paris 1893.

¹⁶⁾ Brulliot, »*Dict. des monogrammes*«. Neue Aufl. Stuttgart 1832—1834.

zu können, wenn dies notwendig würde. Das nannte er »falsche van Beers fabrizieren«.

Ähnliche Schwierigkeiten bietet der Vorgang mancher Meister, dasselbe Bild mehrfach zu verkaufen. Man kann das für vollständig erlaubt, für bloss moralisch unstatthaft, für zivilrechtlich verfolgbar und für strafbar erklären, je nach der Auffassung. Ein berühmter Maler arbeitet in seinem Atelier an einem neuen Bilde; diese Ateliers werden, namentlich zur Reisezeit, von pilgernden Kunstliebhabern stark besucht, und so sieht z. B. vormittags ein Engländer das halbfertige Bild, kauft es und lässt es sich nach Vollendung senden. Nachmittags kommt ein Amerikaner und es wiederholt sich derselbe Handel. Der Engländer E und der Amerikaner A bekommen redlich, was sie verlangt und gekauft haben, und doch lässt sich nicht zweifeln, dass beide geschädigt wurden, d. h. dass sie nicht oder nur zu viel geringerem Preise gekauft hätten, wenn sie gewusst hätten, dass sie nicht Unica bekommen; es lässt sich der Hergang drehen wie man will, man kann von Marotten reden oder sonstige Grundsätze anwenden: tatsächlich haben E und A bloss Kopien, wenn auch vom Meister selbst gemalt. Es giebt aber Bilder, die nicht bloss zwei, sondern viele Male verkauft wurden und es ist dann die Enttäuschung eines Besitzers gerechtfertigt, wenn ihm ein reisender Kenner sagt: »sehr gutes Bild — habe es schon bei X und bei Y und bei Z gesehen«. Ist eine »wahre Thatsache unterdrückt«, wenn der Maler dem E verschweigt, dass er das Bild eventuell noch ein paarmal malt, oder dem A, dass er es schon einigemal verkauft hat? Ich bejahe die Frage, wenn nicht etwa Sachverständige erklären würden, solche Vorgänge seien bereits »ortsübliche Usance« geworden, die ein Käufer zu kennen habe. Wie solche Vorgänge entstanden sind, lässt sich leicht erklären. Ursprünglich auf Ausstellungen kunstgewerblicher Gegenstände, konnte man häufig Zettel angeschlagen finden: »zweimal — zehnmal gekauft« — d. h. die Dinge gefielen so gut, dass zwei oder zehn Leute sich dieselben in gleicher Form und Ausführung nachbestellt haben. Diese Zettel fanden wir dann auch auf Kunstausstellungen, aber lediglich bei plastischen Werken, die mittels Gusses hergestellt werden. Wenn also auf einer Bronze steht: »fünfmal verkauft« — so heisst das, der Künstler wird aus der vorhandenen Form fünfmal die Figur aus Bronze giessen und den Käufern liefern; das ist ganz offen und

ehrlich gehandelt, aber zuletzt haben sich auch manche Maler nicht gescheut, diesen vom Kunstgewerbe begonnenen Usus anzunehmen und malen nun ihre Bilder herunter, so oft sie bestellt werden.

Zur Entschuldigung wird ein solcher Vervielfältigungskünstler vielleicht sagen: »Das hätte der Besteller ausdrücklich verlangen sollen, wenn er ein Unicum haben wollte — dann hätte ich auch meinen Preis entsprechend höher gestellt.« Ich meine: im Gegenteil, der Maler hätte seine Absichten zu sagen gehabt, sonst stellt er sich auf den Standpunkt der *Marchande de modes*, die ihre Preise erhöht, wenn eine Dame verlangt, dass der bestellte Hut, das gekaufte Kleid ein Unicum bleibt und nicht als Modell für andere Erzeugnisse dienen darf.

Ausser den verschiedenen Betrügereien beim Malen und Herstellen der Bilder giebt es noch eine Reihe von Triks, die ebenso strafbar sind. So erzählt Melingo¹⁷⁾ ein treffliches Beispiel dafür, wie sich manche Händler zu helfen wissen, um Geld »zu verdienen«; es ist dies ein vielbewährtes und verbreitetes Kunststück, das namentlich Kunstliebhabern gegenüber angewendet wird, die sich auf Reisen befinden, oder die das gekaufte Bild nicht sofort aus dem Laden mitnehmen. Der Liebhaber findet in einem Laden ein wirklich gutes Bild, das aus irgend einem gut erfundenen Grunde verhältnismässig billig zu haben ist. Die sorgsamste Prüfung ergibt Echtheit und grossen Wert des Bildes, es wird gekauft und Nachsendung vereinbart. Entweder kommt der Käufer selbst auf den Gedanken, die Identität des Bildes zu sichern, oder es bringt ihn der Verkäufer darauf — kurz, der Käufer schreibt auf die Rückseite des Bildes mit Rotstift seinen Namen, drückt etwa sein Petschaft auf und bringt sonst noch ein geheimes Erkennungszeichen an, zahlt und reist beruhigt ab. Das Bild kommt an, Unterschrift, Petschaft und geheimes Zeichen sind vorhanden und echt, das Bild ist aber eine mehr oder weniger wertlose Kopie. Die Sache war nämlich so, dass auf demselben Blindrahmen zuerst die Kopie und darüber das Original aufgespannt war. Der Käufer hat also vorne das Original gesehen und

¹⁷⁾ P. v. Melingo, »Die Fälschung von Kunstwerken, Antiquitäten und Raritäten«. Im Beiblatt zum »Berliner Tageblatt« vom Jahre 1889, Nr. 8, 9, 11, 13, 15, 18, 21, 27, 51.

geprüft, seine Zeichen aber auf der Rückseite der Kopie angebracht und der Verkäufer hatte bloss die kleine Mühe, nach Abgang des Käufers das Original herabzunehmen — um das Experiment beliebig oft zu wiederholen. — Melingo klagt mit Recht, dass Versuche sich bei Gericht gegen diesen schändlichen Betrug zu wehren nur Spott und Schaden bringen — wer kümmert sich bei Gericht um solche und ähnliche »famose« Triks?

Fast ebenso toll wie beim Bilderfälschen, geht es beim Fälschen und Verfälschen der Kunstblätter zu. Kunstblätter nennen sie alle Erzeugnisse der alten Reproduktionsverfahren ausschliesslich der Photographie; gesammelt werden hauptsächlich Holzschnitte und Kupferstiche mit ihren besonderen Formen der Schabkunst, Aquatinta, Radierungen und die wenigen Erzeugnisse des Eisenstiches; dann auch Stahlstiche, Farbendrucke, Lithographien. Alle diese Blätter, namentlich Holzschnitte und Kupferstiche, haben es zu sehr hohen Preisen gebracht, folglich wird gefälscht und zwar in den denkbar verschiedensten Formen. Wie die Preise entstanden sind, das ging nach bekanntem Muster. Gute Schnitte und Stiche wurden schon sehr frühe, und da fast nur von Leuten, die wahres Kunstverständnis hatten, mit Vorliebe gesammelt. Dies waren solche, die darauf verzichteten, ihre Wände mit teuren, prunkvollen Bildern zu zieren, die »sich die Farben selber dazu denken können«, die daher gute Schnitte und Stiche kauften. Diese wurden dann in Mappen sorgfältig verwahrt und boten ihrem Besitzer und wenigen Auserwählten Freude und Belehrung. Als nun der Wohlstand in grössere Kreise drang und als die Reichen auch als Gebildete gelten wollten, nahmen sie bald wahr, dass man durch das Sammeln unscheinbarer alter Stiche in den Verdacht grossen Verständnisses gerät, die Stiche wurden mit Nachdruck gesucht, wurden sehr teuer und bald war auch hier Fälschung notwendig. Dieser bot sich Gelegenheit zu mehrfacher Bethätigung. Vor allem galt es, das wirklich Gute, was in Menge vorhanden, aber durch mangelndes Verständnis in beklagenswerten Zustand geraten war, wieder »schön« und verkäuflich zu machen, wozu alle erdenklichen Embellierungskünste in Verwendung traten. Und als der Vorrat der zerrissenen, beschmutzten und sonst beschädigten Exemplare aufgebraucht und aus dem Handel verschwunden war, ging man daran, die Sachen neu zu machen. Da suchte man die alten, echten Holzstöcke oder Kupfer-

platten hervor, besserte etwa vorhandene Beschädigungen mit mehr oder weniger Glück aus, und dann druckte man mit denselben lustig darauf los. Hatte man gutes, altes Papier, so ging die Sache ja noch leidlich. Fand man die alten Stöcke und Platten nicht mehr oder waren sie gar zu arg beschädigt, dann musste von Grund aus neu gearbeitet werden: man machte Holzschnitte und Radierungen einfach mit der Feder, alle Formen der anastatischen Drucke, Reinikeverfahren u. s. w. bis auf die Kunststücke aller photographischen Reproduktionen mussten helfen und so entstanden Fälschungen von den lächerlichsten, plumpsten Formen angefangen bis zu Feinheiten, die dem Auge des besten Kenners zweifelhaft bleiben. — Endlich kam man auch den feineren Bedürfnissen der Sammler entgegen. Man wusste z. B. allgemein, dass die Stücke »*Avant la lettre*«, die sog. »*Épreuves d'artiste*« besonderen Wert haben; ebenso, dass die Künstler selbst während des Druckes, also nach Entstehung einer kleineren oder grösseren Anzahl von Abzügen kleinere oder grössere Änderungen an der Platte vornahmen; es wurde z. B. ein Ton kräftiger oder zarter gestochen, auch wurde ein zu wenig belebter Raum ausgefüllt, durch eine Zufügung Gleichgewicht hergestellt u. s. w. Zum Teile wirkt die thatsächlich eingetretene Verbesserung des Blattes, zum Teile aber die Seltenheit des Blattes wesentlich auf den Preis; so kommt es, dass gerade Blätter solcher Meister, die noch gerne während des Druckes an den Platten wiederholt Verbesserungen vornahmen (z. B. Aldegrevier, Solis, Merian), verschiedene Preise haben. Ob z. B. auf dem Hute eines Mannes eine Feder ist oder nicht, ob es aus dem Schornsteine eines Hauses raucht oder nicht, das kann den Preis auf das Doppelte und mehr bringen, es kann aber auch den Wünschen der Sammler leicht Rechnung getragen und etwa durch Überdruck mit einer neuen Platte die gewünschte Feder, der fehlende Schornsteinrauch dargestellt werden. Diese und ähnliche Kunststücke, die gerade bei Kunstblättern fast ins Unendliche variiert werden können, ergeben für die juristische Qualifikation, ob und wann strafbar, eben so viele Schwierigkeiten.

Bezüglich einiger, hier noch massgebender Momente sagt Wessely:¹⁸⁾ »Bei Kunstblättern nennt man Originale jene, die nach

¹⁸⁾ s. Anm. 8).